

Zeitschrift: Physiotherapeut : Zeitschrift des Schweizerischen
Physiotherapeutenverbandes = Physiothérapeute : bulletin de la
Fédération Suisse des Physiothérapeutes = Fisioterapista : bollettino
della Federazione Svizzera dei Fisioterapisti

Band: - (1983)

Heft: 8

Artikel: Die neue obligatorische Unfallversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-930418>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die neue obligatorische Unfallversicherung

Am 1. Januar 1984 tritt das neue Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) in Kraft. Dieses Gesetz bezweckt die obligatorische Unfallversicherung aller Arbeitnehmer, gleich wie bei der SUVA. Für die der SUVA unterstellten Betriebe ändert sich daher grundsätzlich nichts. Unsere Information richtet sich in erster Linie an die **Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausserhalb des SUVA-Bereiches**.

Wer ist versichert?

Obligatorisch versichert werden müssen alle Arbeitnehmer, gleichgültig, ob sie bei einem oder mehreren Arbeitgebern, ob sie voll oder nur zeitweise beschäftigt werden; also zum Beispiel auch die Heimarbeiter oder Praktikanten. **Die Versicherungspflicht obliegt in jedem Fall dem Arbeitgeber.**

Freiwillig versichern können sich Selbständigerwerbende und ihre mitarbeitenden, erwerbstätigen Familienmitglieder, sofern diese einen angemessenen Barlohn beziehen.

Beginn und Ende der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Tag, an dem der Arbeitnehmer aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da er sich auf dem Weg zur Arbeit begibt. Sie endet mit dem Ablauf des 30. Tages, nachdem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufgehört hat. Es besteht aber die Möglichkeit, die Versicherung durch besondere Abrede um weitere 180 Tage zu verlängern.

Was ist versichert?

- Heilungskosten
 - ambulante Behandlung (Arzt, Arznei, Analysen, Therapien, Kuren)
 - Spitalaufenthalte in allgemeinen Abteilungen (Behandlung, Pflege, Unterkunft)
 - Mittel und Gegenstände, die der Heilung dienen (z.B. Prothesen)
 - Notwendige Reise-, Transport- und Rettungskosten
 - Bestattungskosten bis zum siebenfachen des versicherten Tagesverdienstes
- Taggeld
 - 80% des versicherten Verdienstes, im Maximum aber 80% von Fr. 69'600 pro Jahr; bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit entsprechend weniger.
- Invalidenrente
 - Bei voller Invalidität erhält der Versicherte eine Rente von 80% des versicherten Lohnes, bei Teilinvalidität entsprechend weniger.
- Integritätsentschädigung
 - Der Versicherte hat zusätzlich Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung, wenn er eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität erleidet.

- Hilflosenentschädigung
 - Eine Hilflosenentschädigung steht weiter jedem zu, der aufgrund seiner Invalidität nicht mehr in der Lage ist, die alltäglichen Lebensverrichtungen zu erledigen oder zur persönlichen Überwachung eine Drittperson benötigt.
- Hinterlassenenrente
 - Für Witwen und Witwer, Halbweisen, Vollweisen und geschiedene Ehegatten.

Wer bezahlt die Prämien?

Die Versicherungsprämien für Berufsunfälle und Berufskrankheiten gehen voll zulasten des Arbeitgebers.

Prämien für Nichtberufsunfälle und für freiwillige Versicherungen werden dem Arbeitnehmer belastet. Vorbehalten bleiben anderslautende, für den Arbeitnehmer günstigere Vereinbarungen, z.B. nach Gesamtarbeitsvertrag u.a.

Empfehlenswerte Zusatzversicherungen

- Zur Heilungskostenversicherung:
 - volle Kostendeckung für halbprivate/private Abteilungen öffentlicher Spitäler oder Privatkliniken
- Zur Taggeldversicherung:
 - 100% des Lohnes für die zwei UVG-Karenztage nach dem Unfalltag
 - 20% des Lohnes vom 3. Tag nach dem Unfall an den übersteigenden Teil des höchstversicherbaren Lohnes, d.h. über Fr. 69'600.– Jahresverdienst hinaus
- Bei Invalidität und Tod:
 - Die Krankenkassen bieten die Möglichkeit, Unfalltod- und Unfallinvaliditäts-Kapitalversicherungen mit frei wählbaren Versicherungssummen abzuschliessen

Welche Vorteile bieten Ihnen die vom Bund anerkannten Krankenkassen?

Personen, die aus dem Erwerbsleben ausscheiden, haben die Möglichkeit, in die Einzelversicherung überzutreten. Die vom Bund anerkannten Krankenkassen garantieren ihren UVG-Versicherten auf Wunsch eine solchen Übertritt in die Einzelversicherung und die lebenslängliche Weiterversicherung der Unfallheilungskosten und eines angemessenen Unfallgeldes.

Mit dem Abschluss sowohl der Krankenpflege-, wie auch der obligatorischen Unfallversicherung bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse werden Versicherungslücken und kostspielige Doppelversicherungen vermieden.

Konkordat der
Schweizerischen Krankenkassen